

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15.04.2024

4. Verordnung: [Mindestmaß der baulichen Nutzung]

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LINGENAU ÜBER DAS MINDESTMAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lingenau vom 04.03.2024, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 28.03.2024, ZI. VIIa-50.030.51-12//17, wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für die Teilfläche des Grundstücks GST-NR 1867/1, KG Lingenau, gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage erlassen.

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für die Teilfläche des Grundstücks GST-NR 1867/1, KG Lingenau, die innerhalb der im Plan vom 15.12.2023, Planzahl: li031.2-4/2023, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 40% und einer Geschoszahl von 2 festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Philipp Fasser

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.
	Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrücke des Dokuments können bei der Gemeinde Lingenau Hof 258 6951 Lingenau E-mail: gemeinde@lingenau.at überprüft werden.



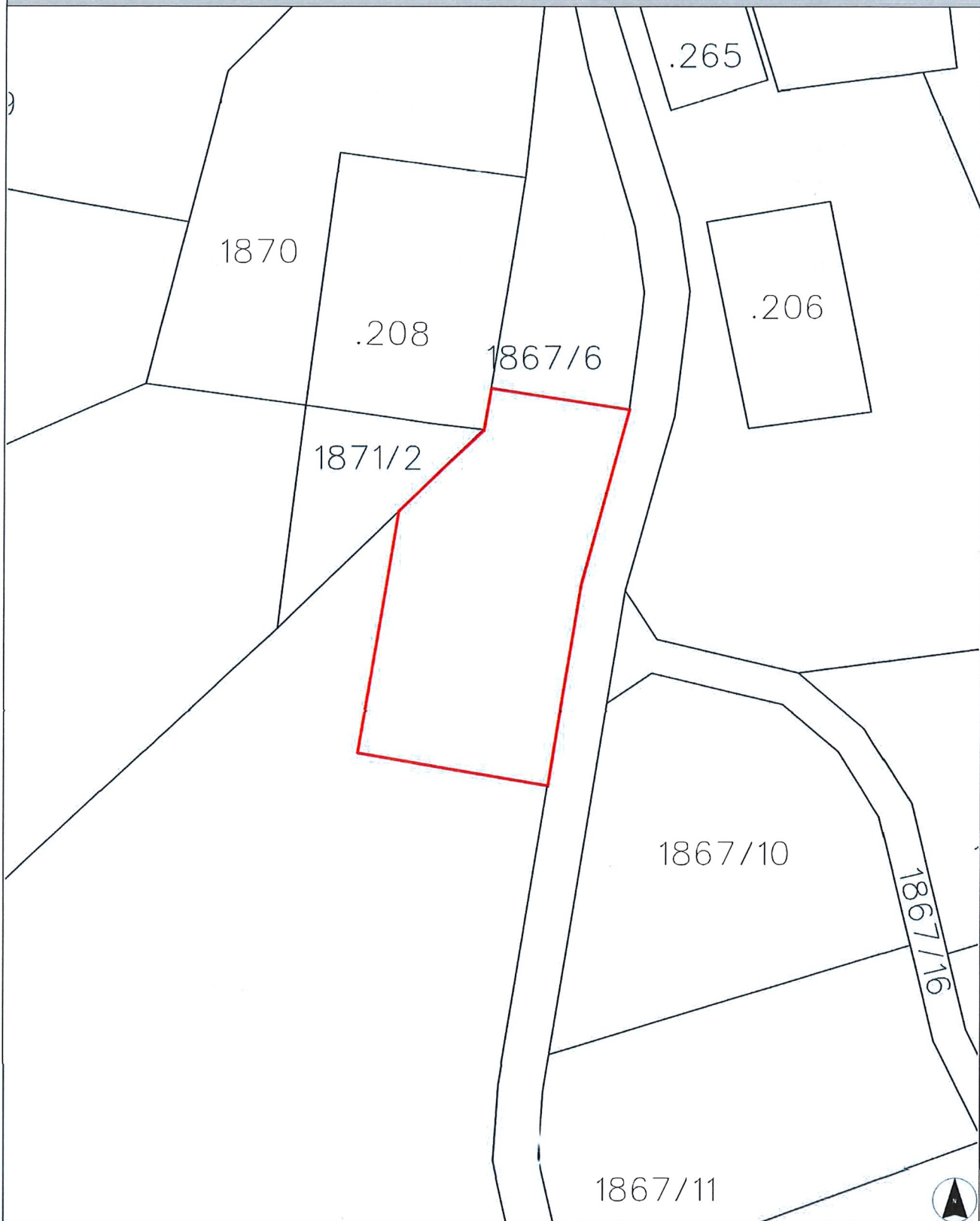
VERLAUTBART

an der Gemeinde-Anschlagtafel
sowie auf der Gemeinde-Homepage
(www.lingenau.at)

vom 15.04.2024 bis 30.04.2024

Gemeinde Lingenau

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lingenau
über das Maß der baulichen Nutzung



0 M 1:500 25 m

DKM Stand: 2023-10-01

Gemeindevertretungsbeschluss vom
04.03.2024


Geltungsbereich

Planzahl: li031.2-4/2023
Plandatum: 15.12.2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Gemeinde Lingenau
Hof 258
6951 Lingenau
E-mail: gemeinde@lingenau.at
überprüft werden.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.

[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: VIIa-50.030.51-12//17 vom 28.03.2024]